



Sachgebiet
Geschäftsleitung

Sachbearbeiter
Frau Schade

Beratung
Stadtrat

21.06.2022

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Badeinsel; Beschluss

Anlagen:

Leitfaden Badegewässer

Sachverhalt:

In der vergangenen Sitzung sollte unter TOP Ö 5 „Haftungsrechtliche Einschätzung zur Badeinsel am Lido“ die Entscheidung getroffen werden, ob Badesteg oder Badeinsel am Lido zukünftig zu Wasser gelassen werden sollen. Diese Grundsatzentscheidung ist notwendig, da das den Stadträten*innen zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellte Rechtsanwaltsgutachten zur Einschätzung gelangt ist, dass nicht absehbar ist, welche Verkehrssicherungsmaßnahmen die Stadt für einen sicheren Betrieb von Badesteg und –insel ergreifen muss. Insbesondere ist nicht vorhersehbar, ob ein Gericht im Falle eines ggfs. eintretenden Personenschadens zu dem Ergebnis kommen würde, dass es zumutbar gewesen wäre, dass die Stadt eine Badeaufsicht beschäftigt und daher ihre Verkehrssicherungspflichten verletzt hat.

In einem solchen Fall kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch die kommunalen Mandatsträger in die Haftung geraten. Die zugrundeliegenden zivilrechtlichen wie auch strafrechtlichen Aspekte wurden in der Sitzung erörtert.

Einstimmig hat der Stadtrat am 31.05.2022 auf Antrag von Herrn Stadtrat Eberle den Beschluss gefasst, die Entscheidung über das endgültige zu Wasserlassen von Badeinsel und –steg zu vertagen und im Rahmen einer Sondersitzung am Lido eine eigenständige Risikoanalyse, wie es der Leitfaden vorsieht, durchzuführen. Hierfür sollen Steg und Insel zu Wasser gelassen werden. In der Sitzung soll der Stadtrat eine Risikoanalyse vornehmen.

Im Nachgang der Sitzung hat die Verwaltung noch einmal die bereits vorhandenen Unterlagen geprüft.

Neben den allgemeinen Gefahrenquellen - wie z.B. wechselnde Wassertiefen und Strömungsgeschwindigkeiten, Wasserpflanzenbewuchs im Umgebungsbereich - wäre insbesondere zu klären, ob unter Wasser sogenannte „Fingerfangstellen oder sonstige Fangstellen“ an den Schwimmelementen einschließlich deren Verankerung vorliegen, die im schlimmsten Fall zum unmittelbaren Ertrinken der verfangenen Personen führen können.

Wie schon im Prüfprotokoll zur sicherheitstechnischen Beurteilung vom 15.07.2015 festgestellt, liegen zwar oberhalb der Wasseroberfläche keine derartigen gefährlichen Fangstellen vor, jedoch kann durch Bewegungen der Schwimmelemente, die durch das Benutzen der Anlage oder Wellengang hervorgerufen werden können, ein Öffnen und wieder Schließen von gefährlichen Fangstellen nicht ausgeschlossen werden. Diese Gefahrenquelle ist aus Sicht der Verwaltung unvermeidbar und nicht zu beseitigen.

Im Weiteren wäre auch zu klären, wie und wann die Verankerungsketten der Badeinsel unter Wasser auf etwaige Fangstellen, die sich z.B. durch verfangenes Schwemm-/Treibgut bilden können, kontrolliert und freigehalten werden sollen.

Darüberhinaus sind besondere Sicherheitsmaßnahmen für Kinder und alkoholisierte Personen zu treffen. Derzeit sind keine besonderen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen vorhanden.

Der Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz ist im Ratsinformationssystem eingestellt.

Vorschlag zum Beschluss:

Die Verwaltung gibt keine Beschlussempfehlung ab.